

Deutsche Bundesbank · Postfach 10 06 02 · 60006 Frankfurt am Main

Per Einschreiben mit Rückschein

Herr



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
#241997, 5. April 2022

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
K 2-3

Telefon/Telefax,
+49 (0)69 9566-4683

Datum
07.07.2022

Ihr Widerspruch vom 5. April 2022

Sehr geehrter



auf Ihren Widerspruch vom 5. April 2022 ergeht folgender

Widerspruchsbescheid

1. Der Widerspruch vom 5. April 2022 gegen unseren Bescheid vom 7. März 2022 wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Widerspruchsverfahrens haben Sie als Widerspruchsführer zu tragen.
3. Für diesen Widerspruchsbescheid wird eine Gebühr in Höhe von 30 Euro festgesetzt.

Begründung

I.

Mit Schreiben vom 5. April 2022, per E-Mail am gleichen Tag eingegangen, haben Sie gegen unseren Bescheid vom 7. März 2022 Widerspruch eingelegt und Ihr ursprüngliches Informationsbegehren insoweit eingeschränkt, dass es sich nur noch auf Zugang zu einer Liste der von SWIFT ausgeschlossenen russischen Banken inklusive deren BIC-Nummern bezieht, die bei der Deutschen Bundesbank im Rahmen ihrer Zuständigkeiten für die Umsetzung von Finanzsanktionen vorliegen müsste.

II.

Der zulässige Widerspruch ist unbegründet. Der Bescheid vom 7. März 2022 ist rechtmäßig und verletzt Sie nicht in Ihren Rechten. Der Anspruch auf Zugang zu den oben genannten Dokumenten besteht nicht, weil eine solche Liste bei der Deutschen Bundesbank im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Finanzsanktionen nicht vorliegt.

Zudem könnte der Zugang zu einer solchen Liste jedenfalls gemäß § 9 Abs. 3 IFG abgelehnt werden. Danach kann der Antrag abgelehnt werden, wenn der Antragsteller bereits über die begehrten Informationen verfügt oder sich diese in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschaffen kann.

Informationen zu den juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, denen gegenüber es gemäß Artikel 5h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 (abrufbar auf der offiziellen Website der Europäischen Union <https://eur-lex.europa.eu> unter Angabe der Ordnungsnummer, aktuelle konsolidierte Fassung gegenwärtig abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:02014R0833-20220604&qid=1657015951634&from=DE>) verboten ist, spezialisierte Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr, die für den Austausch von Finanzdaten verwendet werden, zu erbringen, sind als Anhang XIV zu dieser Verordnung veröffentlicht. BIC Codes von Instituten werden von der SWIFT Genossenschaft vergeben und können unter <https://www2.swift.com/bsl/> abgefragt werden.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 73 Abs. 3 Satz 3 VwGO i.V.m. § 80 Abs. 1 Satz 3 VwVfG.

Die Gebührenpflicht dieses Bescheides ergibt sich aus § 10 Abs. 1 und 2 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFGGebV) i.V.m. der Tarifstelle 5 des Gebührenverzeichnisses zur IFGGebV.

Für die teilweise oder vollständige Abweisung des Widerspruchs ist eine Gebühr bis zur Höhe der für den angefochtenen Verwaltungsakt festgesetzten Gebühr, jedoch mindestens 30 Euro zu erheben. Gemäß § 2 IFGGebV kann die Gebühr nur aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses ermäßigt oder aus den genannten Gründen in besonderen Fällen von ihrer Erhebung gänzlich abgesehen werden. Dafür liegen jedoch im vorliegenden Fall keine Anhaltspunkte vor, da etwa der Verwaltungsaufwand für die Widerspruchsbearbeitung nicht besonders geringfügig war. Aus dem gleichen Grund kommt auch eine Ermäßigung der Gebühr nicht in Betracht.

Die Gebühr in Höhe von 30 Euro ist auf das Konto

Deutschen Bundesbank Servicezentrum Buchhaltung

IBAN DE13 2000 0000 0020 0029 99,

BIC MARKDEF1200

unter dem Verwendungszweck [REDACTED] zu zahlen.
Die Gebühr wird sechs Wochen nach Zustellung dieses Bescheids fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid der Deutschen Bundesbank vom 7. März 2022 sowie diesen Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung gegen die Deutsche Bundesbank in Frankfurt am Main, Wilhelm-Epstein-Straße 14, 60431 Frankfurt am Main, vertreten durch den Vorstand, bei dem Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden. Die Schriftform kann nach Maßgabe von § 55a Verwaltungsgerichtsordnung i. V. m. der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) durch die elektronische Form ersetzt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Ausgangsbescheid sowie dieser Widerspruchsbescheid sollen in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank

[REDACTED]